

Staatsvertragsreferendums, wenn auch nur in der Form eines devolutiven Vetorechts^{280, 281} Bereits im parlamentarischen Genehmigungsverfahren können die Interessen der Kantone in der Bundesversammlung, besonders im Ständerat, geltend gemacht werden; zu berücksichtigen ist indessen, daß die Mitglieder beider Räte nicht an allfällige Instruktionen der Kantone gebunden sind (Art. 91 BV). Eine Möglichkeit der Einflußnahme auf die Gestaltung der auswärtigen Beziehungen, die allerdings bisher kaum praktische Bedeutung erlangt hat, besteht schließlich im Initiativbegehrensrecht gemäß Art. 93 Abs. 2 BV.

2. Nach liechtensteinischem Recht

Im Unterschied zur Schweiz ist Liechtenstein ein Einheitsstaat; es ist hier somit nur die Kompetenzabgrenzung innerhalb der Organe des Landes aufzuzeigen.

A. Landesfürst

Gemäß Art. 8 LV vertritt der Landesfürst grundsätzlich den Staat gegenüber dem Ausland; vorbehalten bleibt die «erforderliche Mitwirkung der verantwortlichen Regierung». So stehen dem Landesfürsten insbesondere jene Befugnisse zu, welche im internationalen Verkehr als solche von Staatsoberhäuptern vermutet werden²⁸²; etwa die Repräsentation des Staates gegenüber Drittstaaten, die Ernennung eigener²⁸³ und der Empfang fremder²⁸⁴ diplomatischer Vertreter. Beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge wirkt der Fürst zunächst dadurch mit, daß er die Zustimmung zur Unterzeichnung durch die Regierung erteilt. Nach der Zustimmung zu einem Ver-

²⁸⁰ Fleiner/Giacometti 114.

²⁸¹ Art. 89 Abs. 4 BV. Acht Kantone können das Referendum zwar ergreifen, doch fallen die Ständestimmen bei der Abstimmung nicht in Betracht. Sie werden aber berücksichtigt, wenn die Volksbefragung aus politischen, nicht aus rechtlichen Gründen durchgeführt wird (vgl. die vorn in Anm. 278 genannten Beispiele).

²⁸² Die Bezeichnung des Staatsoberhauptes und die Umschreibung seiner Befugnisse erfolgen nur zum kleinsten Teil nach Völkerrecht, zur Hauptsache verfügt das innerstaatliche Recht darüber; vgl. etwa Dahm I 296 ff.; Verdross 322.

²⁸³ Art. 11 LV. G betreffend Errichtung und Unterhaltung von Vertretungen des Fürstentums im Ausland oder bei ausländischen Regierungen vom 7. August 1952, LGBl 1952, Nr. 20.

²⁸⁴ Dahm I 300.